



Satzung des Kultur und Heimatvereins 2004 Escherode e.V.



§ 1 Name, Rechtsform und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „KULTUR - UND HEIMATVEREIN 2004 ESCHERODE e.V.“
2. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Hann.Münden (neu: Göttingen) eingetragen.
3. Vereinssitz ist der Ortsteil Escherode der Gemeinde Staufenberg.
4. Die Dauer des Vereins ist unbeschränkt.
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2. Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Heimatpflege und der Heimatkunde.
Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- Erhaltung und Förderung alten Brauchtums
- Durchführung und Förderung kultureller Veranstaltungen
- Aufarbeitung der Geschichte von Escherode
- Einbinden möglichst vieler Bürger im Rahmen von Aktionen und Informationen

Diese Aufgaben können durch Beschluss der Mitgliederversammlung im Rahmen der steuerbegünstigten Zwecke erweitert oder beschränkt werden, ohne dass es einer Satzungsänderung bedarf.

3. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Der Verein kann sich an anderen Vereinigungen, Verbänden und Vereinen beteiligen, die seinen Zweck fördern und unterstützen.

§ 3 Allgemeine Grundsätze

Der Verein ist politisch, gewerkschaftlich, weltanschaulich und konfessionell neutral und unabhängig.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder. Ordentliche Mitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen des öffentlichen Rechts werden, die die gemeinnützigen Satzungszwecke unterstützen wollen. Jugendliche Mitglieder, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben, können ohne Stimmrecht an der Mitgliederversammlung teilnehmen. Zu Ehrenmitgliedern können von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes solche Personen gewählt werden, die sich um die Förderung der Vereinszwecke besondere Verdienste erworben haben.
2. Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt aufgrund schriftlicher Anmeldung. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
4. Der Austritt kann zum Kalenderjahresende erfolgen. Die Kündigung muss dem Vorstand bis spätestens zum 30. November vorliegen.

Der Ausschluss kann erfolgen,

- wenn ein Mitglied den Zwecken des Vereins zuwider handelt,
- wenn er gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane verstößt,

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

Mit dem Ausschluss oder Austritt des Mitgliedes erlöschen alle Rechte am Verein.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Über die Erhebung und die Höhe von Mitgliedsbeiträgen entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 6 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand,
3. der erweiterte Vorstand.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens einmal jährlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich einberufen. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
2. Anträge aus den Kreisen der Mitglieder müssen mindestens 3 Tage vorher dem Vorstand schriftlich und begründet eingereicht werden.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet.
4. Die Tagesordnung muss bei der Jahresmitgliederversammlung (§32 BGB) folgende Punkte enthalten:
 - a) Jahresbericht
 - b) Jahresrechnung,
 - c) Rechnungsprüfungsbericht,
 - d) Entlastung des Vorstandes
 - e) Jahresplanung
 - f) Gegebenenfalls Wahl der Mitglieder des Vorstandes
 - g) Vorliegende Anträge.
5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Drittel der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe beantragt.

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne dieser Satzung besteht aus:
 - a) dem/der Vorsitzenden
 - b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem/der Rechnungsführer/in
 - d) dem/der Schriftführer/in
 - e) dem/der jeweils im Amt befindlichen Ortsheimatpfleger / Ortsheimatpflegerin
2. Gesetzlicher Vertreter des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind der / die 1.Vorsitzende allein oder der / die stellvertretende Vorsitzende und der / die Rechnungsführer / in gemeinsam.
3. Der Vorsitzende leitet alle Verhandlungen und Vereinsgeschäfte im Rahmen dieser Satzung.
4. Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren.

Die geheime Wahl: Stellt ein Vereinsmitglied den Antrag auf geheime Wahl, muss diesem Antrag stattgegeben werden.

- 4a). Das Mitglied, zu Ziffer 1e). gehört, kraft Amtes, dem Vorstand an.
5. Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf seiner Amtsdauer so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt ist, die Wiederwahl ist zulässig.
6. Vorstandssitzungen finden regelmäßig statt. Der Vorstand fasst Beschlüsse bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der / die Vorstandsvorsitzende.
7. Über die Verhandlungen ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen.
8. Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

Der Vorstand hat die Leitung des Vereins zur Erfüllung der in dieser Satzung gestellten Aufgaben. Insbesondere zählen zu diesen Obliegenheiten:

- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Durchführung über Beschlüsse
- b) Aufstellung von Arbeits- und Finanzplänen
- c) Rechnungslegung gegenüber der Mitgliederversammlung
- d) Verwaltung des Vereinsvermögens
- e) Einsetzen von Arbeitsgruppen.

Zur Erledigung laufender Geschäfte von nicht grundsätzlicher Bedeutung kann der Vorstand einen engeren Vorstand bilden, dem der/die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende, der/die Rechnungsführer/in und der/die Schriftführer/in angehören.

§ 9 Der erweiterte Vorstand

Mitglieder sind die Vorsitzenden der in Escherode ansässigen Vereine u. Verbände, der Ortsbürgermeister, die Wirtsleute, der Kirchenvorstandsvorsitzende, sowie bei Bedarf die Vorsitzenden anderer Einrichtungen und Gruppen kraft Amtes. Über den Bedarf, entscheidet der Vorstand.

§ 10 Arbeitsgruppen

1. Der Vorstand kann zur Behandlung besonderer Fragen Ausschüsse einsetzen, die ihn bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen.
2. Die Ausschüsse wählen aus ihrer Mitte jeweils einem Vorsitzende/n und eine/n stellvertretende/n Vorsitzende.
3. In dem Ausschuss entscheidet Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.
4. Die Ausschüsse können vom Vorstand abberufen werden.

§ 11 Finanzierung und Rechnungsprüfung

1. Der Verein finanziert sich durch Spenden und Veranstaltungen. Weiterhin durch Mitgliedsbeiträge, sofern dies gemäß § 5 von der Mitgliederversammlung beschlossen wurden.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Am Schluss des Kalenderjahres wird eine Kassenprüfung von zwei Kassenprüfern/Kassenprüferinnen durchgeführt.

4. Über das Ergebnis ist der Mitgliederversammlung zu berichten.



5. Die Wahl der Kassenprüfer erfolgt durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr. Diese dürfen nicht dem Vorstand angehören.

§ 12 Änderung der Satzung

Änderungen der Satzung bedürfen einer Mehrheit von dreiviertel der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern. Beantragte Satzungsänderungen sind in der Einladung der Mitgliederversammlung im Wortlaut bekannt zu geben.

§ 13 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit beschlossen werden und verlangt die Anwesenheit von zwei Dritteln aller Mitglieder.

Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung vor schriftsmäßig mit derselben Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder die Auflösung mit einfacher Mehrheit der Anwesenden beschließen kann. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.

2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Staufenberg. Das ihr zufallende Vereinsvermögen darf unmittelbar und ausschließlich nur für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Bereich ihres Orts teils Escherode verwendet werden.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung am **xx.xx.2015** in Kraft. und ersetzt die Satzung vom 01.12.2004

Staufenberg — Escherode

DER KULTUR UND HEIMAT VEREIN 2004 ESCHERODE

Vorstehende Satzung wurde zuletzt mit Änderung vom 17.07.2012 im Vereinsregister des Amtsgerichtes Göttingen Nr. VR 160 342 eingetragen.